

**Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

1. Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:
 - 1.1 Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO)
 - 1.2 Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.
 - 1.3 Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst)
 - 1.4 Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.5 Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.
2. Beruflich qualifizierte Bewerber, die nicht unter Ziffer 1 fallen, erhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum Studiengang affinen Bereich; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
 - 2.2 Erfolgreicher Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das
 - durch eine Hochschule oder staatliche Stelle auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt wird
 - schriftliche und mündliche Prüfungsanteile aufweist
 - auf allgemeines und fachbezogenes Wissen bezogen ist.

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

3. Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß Ziffer 1 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern. Solche landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt. Ein Probestudium, zu dem abweichend von den unter Ziffer 2 festgelegten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.